N i e d e r s c h r i f t

über die **öffentliche Sitzung**

des Gemeinderats Tiefenbach am **23. April 2026**

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der öffentlichen Sitzung anwesend:

	Name, Vorname	
	1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
	Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
	Josef Sattler, CSU	anwesend
	Richard Roßgoderer, CSU	anwesend
	Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
	Tobias Königseder, CSU	anwesend
	Johannes Regner, CSU	anwesend
	Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
	Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
	Manfred Bründl, Unsere Zukunft	entschuldigt
	2. Bürgermeister Uwe Urtel, Unsere Zukunft	anwesend
	Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
	3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
	Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	anwesend
	Josef Fehrer, FWG	anwesend
	Johannes Unholzer, FWG	anwesend
	Wolfgang Rosch, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
	Christina Roßgoderer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
	Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
	Michael Fürst, SPD	anwesend
	Alfred Gimpl, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 4 - **Vertreter der Presse: Herr Hans Schauer**

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2026.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 19. März 2026 abstimmen.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Manfred Bründl)

2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 19. März 2026.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden durch den Geschäftsleiter Anton Mayrhofer über den Vollzug der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2026 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 2026.	Die Niederschrift wurde auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 26. Februar 2026.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
3.	Neuerrichtung eines Wohn- und Geschäftshauses in der Ortsmitte von Tiefenbach (ehemaliges Unholzeranwesen - Nibelungenstraße 4) – Vorstellung und Beratung zur Genehmigung der Planungsvarianten für die Außenanlagen (Marienplatz, öffentlichen Flächen, Gehwege, Parkplätze und Unholzerweg) - vgl. dazu Vorberatung Bau- und Umweltausschuss vom 12. März 2026.	Das bepreiste LV wurde am Montag, den 13. April 2026 vorgelegt und am Freitag, den 17. April 2026 nochmals besprochen. Die Auftragsvergabe ist für die Sitzung des Gemeinderats am 28. Mai 2026 anvisiert.
4.	Sanierung der Kreisstraße PA 1 von Schwaiberg bis nach Hörmannsberg - Vorstellung und Beratung über die Kosten für die Gehwegsanierung (Kostenanteil Gemeinde Tiefenbach).	Der Beschlussbuchauszug wurde zur weiteren Bearbeitung an den technischen Leiter im Haus übergeben. Die Bauarbeiten sollen wie geplant im Juli starten.
5.	Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.	Keine Maßnahmen im Vollzug erforderlich.

3. Beratung des Haushalts 2026 mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt seinen Bestandteilen gemäß Artikel 65 Gemeindeordnung (GO) – vgl. Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss vom 4. Dezember 2025, 15. Januar 2026 und 5. Februar 2026.

Nach den Erläuterungen des Vorsitzenden und der Kämmerin zu den Eckdaten des Haushalts und den Stellungnahmen der jeweiligen Fraktionssprecher ergeht folgender Beschluss:

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung samt seinen Bestandteilen (Haushaltsplan, Stellenplan):

Haushaltssatzung

der Gemeinde Tiefenbach (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	**EUR**	**18.213.706**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	**EUR**	**10.473.877**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	**EUR**	**0**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **EUR 702.364** festgesetzt.

§ 4

(gestrichen)

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **EUR 3.035.617** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2026** in Kraft.

Tiefenbach, den **GEMEINDE TIEFENBACH**

Siegel

Fürst, 1. Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer wurden in der Satzung vom 12.11.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **220 v.H.**

b) für die Grundstücke (B) **220 v.H.**

2. Gewerbesteuer **380 v.H.**

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Manfred Bründl)

4. Beratung der Finanzplanung und des Investitionsprogramms 2025 bis 2029 mit Beschlussfassung – vgl. Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss vom 4. Dezember 2025, 15. Januar 2026 und 5. Februar 2026.

Nach den Erläuterungen zum Investitionsprogramm und zur Finanzplanung ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Finanzplanung und das Investitionsprogramm 2025 bis 2029.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Manfred Bründl)

5. Feststellung der Jahresrechnung 2024 vom 10.06.2025 nach durchgeführter örtlicher Rechnungsprüfung – vgl. dazu Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09. April 2026.

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird durch das Gemeinderatsmitglied Sabine Zittelsperger als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses bekanntgegeben. Dem Gemeinderat wird erläutert, dass vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss in drei Sitzungen unter anderem Folgendes geprüft und besichtigt wurde und folgende Feststellungen/Beanstandungen/Hinweise getroffen wurden:

Prüfungspunkt	**Feststellung / Beanstandung / Hinweise**
Vorlage und Prüfung der Kassenreste;	Handlungsbedarf bei offenen Forderungen (insbes. Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge Kläranlage) – Mahnverfahren wurden teilweise nicht weiterverfolgt seit 2024 Vorschlag: Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit Telefonische Kontaktaufnahmen – bei Bedarf Stundungen anbieten (Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse) Nachforschung Adressen von Eigentümern Funktionierendes Mahnwesen ist wichtig!
Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe	Keine Beanstandungen. Empfehlung: Ausbuchung der uneinbringlichen Altlasten; Bestehen teilweise seit 2012 – s. Empfehlung RP 2022
Haushaltsansätze – evtl. Überschreitungen	Keine Beanstandung.
Kontrolle der Umsetzungen der Beanstandungen/Hinweise der letzten fünf Jahre. Was wurde umgesetzt und wie? In diesem Zusammenhang u.a. erneute Prüfung der Fahrtenbücher und der Tankbelege.	Aus den Prüfungsjahren 2019 bis 2023 wurden alle Prüfungspunkte nochmals verlesen – dort, wo Beanstandungen bzw. Vermerke waren, wurde über den derzeitigen Stand berichtet: - Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen bezgl. bargeldlosem Zahlungsverkehr wird noch überarbeitet - Beschluss über Führung von Fahrtenbüchern wurde aufgehoben - Trägervereinbarungen mit Kindergärten d. Pfarrkirchenstiftungen sind noch nicht erledigt. - Zeitnahe Abrechnung der Feuerwehreinsätze erfolgt noch nicht bei allen Gemeindefeuerwehren

	- Ausbuchung der uneinbringlichen Kassenreste (seit 2012…) ist noch nicht erfolgt
Schülerzahlen der Kreismusikschule (wird Deckelung der Schülerzahlen erreicht; Entwicklung der Schülerzahlen)	Schüler, die nur den Kinderchor besuchen und keinen Instrumentalunterricht bei der Kreismusikschule besuchen, werden bei der Berechnung voll berücksichtigt. Dies soll mit der Kreismusikschule geklärt werden.
MuniApp; Kosten/Abrechnung/Anzahl der Nutzer	Keine Beanstandung. Empfehlung: Aufgrund der hohen Anzahl der Nutzer in der Gemeinde, der fortschreitenden Digitalisierung und der rückläufigen Auflage des Gemeindenachrichtenblattes und auch zur Einsparung von Personal-Ressourcen soll eine mögliche Änderung des Turnus des Gemeindenachrichtenblattes von 14tägig auf monatlich geprüft und beraten werden.
Baugebiete Haselbach und Kirchberg; Bauausgaben, Abwicklung KFB, Zahlungseingänge	Keine Beanstandungen. Empfehlung: Punktesystem bei Grundstücksvergaben hat sich bewährt; Weitere Vorgehensweise bei Grundstücksvergaben f. Wohnhäuser soll besprochen werden - Baugrundstücke sollen f. längere Zeit zur Verfügung stehen und müssen ja nicht sofort verkauft werden; Deckelungen in den Kaufverträgen künftig mit höherem Spielraum ansetzen;
Personal; Verwaltung/Bauhof/Reinigung; Überstunden und Resturlaub Jahresanfang 2024 – Jahresende 2024; Überstunden und Resturlaub Jahresanfang 2025 – aktuell;	Hohe Überstundenanzahl + Resturlaubsansprüche bei einigen Mitarbeitern Zuständigkeiten? Stellenbeschreibungen? Fürsorgepflicht d. Arbeitgebers
Verfügungsmittel des 1. Bürgermeisters; Ausschöpfung des Haushaltsansatzes und Mittelverwendung	Keine Beanstandungen
Sämtliche Ausgaben für die ILE Passauer Oberland sowie die Höhe der Zuschüsse / Förderungen aus den einzelnen Förderprogrammen (z.B. Regionalbudget)	Keine Beanstandungen. Empfehlung: Künftig mehr Zusammenschlüsse bei Anschaffungen, Einkäufen, Maßnahmen, Zentralisierungen weiterverfolgen

Stellplatz FFW Kirchberg; Beschluss/Bauausgaben/Abrechnung	Keine Beanstandungen.
Friedhofserweiterung Tiefenbach inkl. Neubau Leichenhalle; Kostenplanung, Abrechnung, Gebührenkalkulation	Keine Beanstandung
KFZ-Schäden aller Fahrzeuge Reparaturkosten/Versicherungsentschädigungen/Selbstbeteiligung	Keine Beanstandung Empfehlung: Erhöhung der Selbstbeteiligungen bei Kfz-Vers. auf 500€ prüfen
Kosten für Veranstaltungen der letzten Jahre (Einweihungen, Sportlerehrung, sonstige Ehrungen, Spatenstiche, Bürgermedaille, Ehrenbürger, Gebietsreform…Bürgerfest, sowie die Anzahl der Teilnehmer bei den einzelnen Veranstaltungen (Ausnahme Bürgerfest); Einladungen, Bewirtung Geschenke, Blumenschmuck, Musik, Laudatoren, Personaleinsatz Mitarbeiter Verwaltung u. Bauhof…)	Keine Beanstandungen. Empfehlung: Da Einsparungen in allen Bereichen erfolgen müssen, sollen Rahmen/Umfang und Häufigkeit überdacht werden;
Prüfung der Bauausgaben und Eingang der Fördermittel für die neue Kläranlage Tiefenbach	Keine Beanstandungen
Prüfung der Bauausgaben und Eingang der Fördermittel für den neuen Kindergarten sowie Vor-Ort-Besichtigung des Kindergartens nach Abschluss der Bauarbeiten	Vor-Ort-Besichtigung fand bereits mit dem Gemeinderat am 30.10.2025 statt Keine Beanstandungen.

Die vom 1. Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung werden zur Kenntnis genommen.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)		Verwaltungs-haushalt:	Vermögens-haushalt:	Gesamt-haushalt:
Einnahmen				
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr		16.897.914,27 €	9.406.787,78 €	26.304.702,05 €
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	7.070,29 €	10,58 €	7.080,87 €
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	16.890.843,98 €	9.406.777,20 €	26.297.621,18 €
Ausgaben				
1.6 Soll ldf. Haushaltsjahr		16.890.843,98 €	9.406.777,20 €	26.297.621,18 €
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	16.890.843,98 €	9.406.777,20 €	26.297.621,18 €
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10		**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
Darin enthalten:				
1) Zuführung vom Vermögenshaushalt			0,00 €	
2) Zuführung zum Vermögenshaushalt			2.244.699,89 €	
3) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV			1.715.107,92 €	
2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder				
2.1 Unerledigte Vorschüsse			0,00 €	
2.2 Unerledigte Verwahrgelder			0,00 €	

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 vom 10.06.2025 wird mit dem vorgenannten Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Manfred Bründl)

6. Entlastung der Jahresrechnung 2024 vom 10.06.2025 nach durchgeführter örtlicher Rechnungsprüfung – vgl. dazu Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09. April 2026.

Zur Abarbeitung des Tagesordnungspunktes erteilt der erste Bürgermeister Christian Fürst dem zweiten Bürgermeister Uwe Urtel das Wort. Er informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung, Jahresrechnung sowie der Entlastung des ersten Bürgermeisters. Zum Abschluss lässt er über die Entlastung der Jahresrechnung 2024 abstimmen.

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2024 vom 10.06.2025 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne 1. Bürgermeister Christian Fürst, wegen Artikel 49 GO und ohne Manfred Bründl)

7. Vorlage des Prüfungsberichts der überörtlichen Rechnungsprüfung von 2020 – 2023.

Sachverhaltsdarstellung mit Rechtsgrundlagen

Vom 3. Dezember 2024 bis 31. Juli 2025 fand die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der Gemeindeverwaltung statt. Aufgrund der vielen und größeren Baumaßnahmen im Berichtszeitraum fand zusätzlich eine weitere Prüfung des Bauwesens statt.

Der Bericht des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) über die allgemeine überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 und der Kasse der Gemeinde Tiefenbach ist am 21. Januar 2026 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Der Teilbericht über das Prüfungsgebiet des Bauwesens ist am 7. Juli 2025 eingegangen.

Die Gemeinderatsmitglieder sind auf Grundlage der Gemeindeordnung über das Vorliegen des Prüfungsberichts zu informieren.

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Mitglieder des Gemeinderats von ihrem Recht zur Einsichtnahme nach Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung Gebrauch machen können. Dazu sind alle Ratsmitglieder vom Eingang des Prüfungsberichts in Kenntnis zu setzen.

„Auszug aus der Mitteilung des BKPV Nr. 1/2005“

> **5. Behandlung der Berichte über die überörtliche Prüfung**
>
> Die Gesetzesänderung zum 01.08.2004 läßt offen, wie nunmehr mit den Berichten der überörtlichen Prüfung verfahren werden soll. Eine Bestimmung, wonach das kommunale Vertretungsgremium über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten wäre, fehlt. Letztlich leitet sich eine entsprechende Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters (des Landrats, Bezirkstagspräsidenten) aber bereits aus Art. 30 Abs. 2 und 3 GO (Art. 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 LKrO, Art. 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 BezO) ab. Art. 102 Abs. 4 GO (Art. 88 Abs. 4 LKrO, Art. 84 Abs. 4 BezO), der nach seinem Wortlaut nicht zwischen Berichten der örtlichen und der überörtlichen Prüfung unterscheidet, unterstreicht das.

Art. 102 Gemeindeordnung

Rechnungslegung, Jahresabschluss

(1) [1]Im Jahresabschluss beziehungsweise in der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. [2]Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang. [3]Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik besteht die Jahresrechnung aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung. [4]Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten, der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 102a) innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) [1]Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. [2]Ist ein konsolidierter Jahresabschluss aufzustellen (Art. 102a), tritt an die Stelle des 30. Juni der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres. [3]Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift (VV) zum § 8
der Verwaltungsvorschriften zur Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV)

Nr. 1

Die weitere Behandlung der Prüfungsberichte bei den geprüften Körperschaften richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in den Kommunalgesetzen und den ergänzenden örtlichen Regelungen.

Nr. 3

Die Bedeutung der Rechnungs- und Kassenprüfungen und der Abschlussprüfungen erfordert, dass die kommunalen Körperschaften zügig die Prüfungsberichte auswerten und die Entscheidungen ihrer zuständigen Organe herbeiführen.

Allgemeine Prüfung

Der Prüfungsbericht der allgemeinen Prüfung ist wie folgt aufgebaut:

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2. Allgemeine Angaben, Gegenstand und Verfahren der Prüfung
 - 2.1 Allgemeine Angaben
 - 2.2 Prüfungsgegenstand
 - 2.3 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer
 - 2.4 Prüfungsgebiete
 - 2.5 Prüfungsverfahren

2.6 Schlussbesprechung

3. Finanzwirtschaft
 3.1 Finanzielle Verhältnisse
 3.2 Kassenlage

4. Einzelfeststellungen
 4.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen
 4.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
 4.3 Elisabeth und Johann Kandlbinder-Stiftung (fiduziarische Stiftung)
 4.3.1 Allgemeine Angaben
 4.3.2 Finanzielle Verhältnisse
 4.4 Informationstechnik (IT)
 4.5. Personalwesen

5. Anmeldung bei der Kassenversicherung

Darüber hinaus enthält der Bericht folgende Anlagen:

1 Angaben über die Gemeinde und ihre Verwaltung
2 Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahmen
3 Ergebnisse der Haushaltsrechnungen von 2020 bis 2023
4 Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
5 Steuern, allgemeine Finanzzuweisungen und steuerliche Ausgaben
6 Ergebnisse der größeren Einrichtungen und Unternehmen, Umlage- und Zuschussbedarfe
7 Personalausgaben und Personalstand
8 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Schulden, Rücklagen
9 Finanzplan zum Haushaltsplan 2024

Die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses lautet wie folgt:

Die **Finanzlage** und die **Kassenlage** waren gut. Die Gemeinde war Ende 2023 schuldenfrei. Im Bereich des **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens** (vgl. Abschnitt 4.2) wären u.a. die Kasseneinnahmereste zu bereinigen. Unsere zusammengefassten Feststellungen betrafen u.a. Verfügungsberechtigungen des ersten Bürgermeisters, die technische bzw. räumliche Kassensicherheit sowie den Einsatz einer Frankiermaschine.

Bei der Elisabeth **und Johann Kandlbinder-Stiftung** (vgl. Abschnitt 4.3) kann die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge und der Spenden bestätigt werden.

Für den Bereich der **Informationstechnik** (vgl. Abschnitt 4.4) wurde ausschließlich der Umsetzungsstand der Feststellungen in unseren vorangegangenen Prüfungsberichten geprüft. Einzelne der damals empfohlenen Maßnahmen bedürfen noch der Umsetzung (vgl. TZ 1). Beim Einsatz finanzwirksamer Verfahren wäre auf eine differenzierte und restriktive Rechtevergabe zu achten. Bei der Abwicklung des elektronischen Anordnungswesens stellten wir Abweichungen zu haushaltsrechtlichen Anforderungen fest.

Im Bereich der **Personalausgaben** (vgl. Abschnitt 4.5) wären die hohen Arbeitszeitguthaben zeitnah abzubauen. Bei der Organisation des Winterdienstes sollte die Rufbereitschaft nicht für einen längeren Zeitraum, sondern unter Berücksichtigung der Großwetterlage angeordnet werden kann. Die Zuordnung zu einer Stufe der Entgeltgruppe anlässlich von Neueinstellungen sollte nachvollziehbar begrün-

det und dokumentiert werden. Für die Verkürzung der Stufenlaufzeit Beschäftigter wäre vom zuständigen Gremium ein Grundsatzbeschluss zu fassen. Ausführliche mündliche Hinweise haben wir zur Bewertung verschiedener Planstellen gegeben.

Im Übrigen haben sich im Rahmen dieser Prüfung keine nennenswerten Einzelfeststellungen ergeben.

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 03.12.2024 bis 31.07.2025 durchgeführt (mit Unterbrechungen).

An der Prüfung waren beteiligt:
− Herr Arno Kubitschek, allgemeine Rechnungsprüfung
− Herr Christian Salatmeier, IT-Prüfung

Prüfungsgebiete

Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden vertieft geprüft:

- Personalwesen
- Elisabeth und Johann Kandlbinder-Stiftung (fiduziarische Stiftung)

Bauprüfung

Die Prüfung durch Herrn M.Sc. (TUM) Dipl.-Ing. (FH) Alois Zellner und Herrn Dipl.-Ing. (FH) Eberhard Bauerdick erfolgte im Zeitraum vom 25.03.2025 bis 18.06.2025 mit zeitlichen Unterbrechungen.

Prüfungsgebiete:
Die Investitionen für Baumaßnahmen betrugen gemäß dem Bericht der Abteilung 1 des BKPV (Anlage 8 Blatt 1, Investitionskosten Gr.-Nrn. 94 bis 96) für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 insgesamt rd. 15,65 Mio. € brutto. Die stichprobenartige Prüfung der Bauausgaben betrifft folgende Maßnahmen:

Maßnahme und jeweilige Prüfungsfelder	Zeitraum der Bauabwicklung	Gesamtkosten brutto Mio. €
Neubau einer Turnhalle an der Mittelschule in Kirchberg v.W.	2019 bis 2024	rd. 3,43
Sanierung sanitäre Anlagen an der Grundschule Haselbach	2019 und 2020	rd. 0,41
Neubau Regenwasserkanal in Unterjacking	2020 bis 2023	rd. 0,25

Die stichprobenartig geprüften Gewerke und Leistungen sind unter 3.2.4, 3.3.4 und 3.4.4 aufgeführt. Mit Blick auf die Wirtschaftsführung im Bestand wurde des Weiteren in Stichproben die Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben und das Verwaltungshandeln anhand verschiedener Unterlagen im Bereich des Geographischen Informationssystems (GIS) geprüft.

Die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses lautet wie folgt:

Die Prüfung des Bauwesens, insbesondere der Bauausgaben, umfasste die Jahresrechnungen 2020 bis 2023 mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 15,65 Mio. € brutto.

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Hinweise auf strukturelle Fehlstellungen in der Wirtschaftsführung im Bereich des Bauwesens. Die Verwaltung widmet sich den Bauherrnaufgaben mit sehr großem Engagement und optimiert laufend ihr Handeln. Unsere Anregungen wurden bereits während der Prüfung aufgegriffen und bei laufenden Bauvorhaben teilweise umgesetzt. Verbesserungen sind noch im Vergabe- und Vertragswesen möglich.

Bezüglich der Feststellungen zum Geographischen Informationssystems (GIS) empfehlen wir bedeutende Daten als „Klartextdateien“ zusätzlich zu sichern und Verträge vollständig vorzuhalten.

Zusammenfassung/weiteres Vorgehen:

- **Jedes Gemeinderatsmitglied hat die Möglichkeit auf Einsichtnahme in den vorliegenden Prüfungsberichte.**

- **Die Feststellungen und Hinweise sind durch die Verwaltung abzuarbeiten. Bei Bedarf sind in den zuständigen Gremien entsprechende Beschlüsse zu fassen und durch die Verwaltung zu vollziehen.**

- **Die Erledigung der Feststellungen (Textziffern) werden von der Rechtsaufsicht im Landratsamt Passau überwacht.**

- **Die Prüfungsberichte liegen zur Einsichtnahme im Zimmer 105, 1.Obergeschoss (Geschäftsleitung) während der allgemeinen Öffnungszeiten für alle Gemeinderatsmitglieder bereit. Um eine vorige Terminvereinbarung wird gebeten.**

8. Haushaltsvollzug im Kalenderjahr 2025 – Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben.

Sachverhaltsdarstellung

Im Haushalt 2025 haben sich im Vergleich zu Haushaltsansatz einige überplanmäßige Ausgaben ergeben. Sind diese erheblich, sind sie gemäß Art. 66 Gemeindeordnung vom Gemeinderat zu beschließen.

In der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist für die Entscheidung von überplanmäßigen Ausgaben folgende Zuständigkeit geregelt:

- bis zu einem Betrag von 12.500 € → 1. Bürgermeister
- bis zu einem Betrag von 25.000 € → HFA
- ab einem Betrag von 25.001 € → Gemeinderat

Die Deckung aller überplanmäßigen Ausgaben ist gewährleistet, es entsteht in der Jahresrechnung 2025 dadurch kein Fehlbetrag.

Überplanmäßige Ausgaben

- ***Personalkostenförderung Kindergärten***
 Hier wird der kommunale und staatliche Anteil der Förderung für die Kindergärten nach dem BayKiBiG verbucht. Dieser Ansatz ist zur Haushaltsaufstellung immer schwierig zu planen. Die Summe ist immer abhängig von der Anzahl der Kinder aus dem Gemeindegebiet, die einen Kindergarten besuchen aber auch von zusätzlichen Förderung nach dem BayKiBiG, die die Kindergärten beim Kreisjugendamt beantragen. Im Gegenzug wurden aber auch auf der Einnahmestelle – der staatliche Anteil – Mehreinnahmen in Höhe von 164.613,45 € verbucht.

Haushalt 2025 – 0.464000.7000	
Haushaltsansatz	2.100.000,00 €
Tatsächliche Ausgabe	2.318.398,21 €
Überplanmäßige Ausgabe	**218.398,21 €**

- ***Baukosten und Erstausstattung Neubau Kindergarten Tiefenbach Dietrich-Bonhoeffer-Straße***

 Die Kostenschätzung für den Bau des Kindergartens lag bei 5.813.406,17 €. Tatsächlich sind bis dato 5.388.757,55 € abgerechnet worden. Die Schlussrechnung für die Außenanlagen und für die Planungskosten fehlt noch. Die überplanmäßige Ausgabe in 2025 kann nicht konkret einer Rechnung etc. zugeordnet werden, sondern ergibt sich aus der haushaltsjahrübergreifenden Rechnungsstellung.
 Bei der Erstausstattung war man nach Einschätzung des Architekten von ca. 80.000 € ausgegangen. Tatsächlich sind 104.330,07 € für Mobiliar, Spielgeräte, Ausstattung etc. angefallen.
 Der Deckungsring für die Maßnahme Kindergarten Ludwig Rankl ist in der Summe überschritten, daher werden die überplanmäßigen Ausgaben zur Genehmigung vorgelegt.

Haushalt 2025 – 1.464004.9400	
Haushaltsansatz	3.300.000,00 €
Tatsächliche Ausgabe	3.479.160,08 €
Überplanmäßige Ausgabe	**179.160,08 €**

Haushalt 2025 – 1.464004.9350	
Haushaltsansatz	80.000,00 €
Tatsächliche Ausgabe	104.330,07 €
Überplanmäßige Ausgabe	**24.330,07 €**

- ***Baukosten Aussegnungshalle Tiefenbach***
 Die Kosten belaufen sich insgesamt aktuell auf 369.424,12 €/brutto. Die ursprüngliche Kostenschätzung der Verwaltung (mit kalkulierter Eigenleistung Bauhof) lag bei ca. 230.000,00 €/brutto, die Kostenschätzung des Planers (Sitzung BUA 20.01.2022) lag bei 366.000 €/brutto. Die Gründe für die Mehrausgaben sind bei verschiedenen Positionen festzustellen. Bei den Gewerken Baumeister, Zimmerarbeiten, Fester/Türen etc. liegt das Submissionsergebnis bzw. die tatsächliche Abrechnung über der Kostenschätzung. Bei den Außenanlagen und Elektro war bei der Kostenschätzung geplant, dass diese durch den Bauhof erledigt werden, aber tatsächlich wurden diese durch eine Fremdfirma ausgeführt. Zudem haben sich bei der Bauausführung noch Änderungen ergeben, die in der Kostenschätzung nicht enthalten waren wie etwa die Akustikwand und Lautsprecheranlage.

Haushalt 2025 – 1.750001.9500	
Haushaltsansatz	80.000,00 €
Tatsächliche Ausgabe	170.074,87 €
Überplanmäßige Ausgabe	**90.074,87 €**

- ***Allgemeiner Grunderwerb***
 Für den Allgemeinen Grunderwerb war im Haushalt ein Ansatz von 50.000 € eingeplant. Durch den Ankauf eines Grundstückes – siehe Beschluss Haupt- und Finanzausschuss vom 08.05.2025 – ist es zur überplanmäßigen Ausgabe gekommen.

Haushalt 2025 – 1.880000.9320	
Haushaltsansatz	50.000,00 €
Tatsächliche Ausgabe	81.255,83 €
Überplanmäßige Ausgabe	**31.255,83 €**

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die vorgenannten überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2025.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Manfred Bründl)

9. Bauleitplanung - Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 19 für den Bereich des Bebauungsplans Gottingerberg Erweiterung / Bayerwaldstraße – Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung und über das Fassen des Feststellungsbeschlusses.

Auszug aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 12. März 2026

TOP 8 - Bauleitplanung - Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 19 für den Bereich des Bebauungsplans Gottingerberg Erweiterung / Bayerwaldstraße – Vorberatung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung und über das Fassen des Feststellungsbeschlusses.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 06. Februar 2026 bis einschließlich 09. März 2026.

Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Fachstelle	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau Stellungnahme vom 05.02.2026	Bereich Landwirtschaft: Es besteht aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans durch DB Nr. 19. Bereich Forsten: Es besteht aus forstwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans durch DB Nr. 19.	Keine Abwägung erforderlich.
Bayernwerk Stellungnahme vom 20.02.2026 Verweis auf Stellungnahme v. 27.06.2025	gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. **Kabel** Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im “Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.	Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Termin mit den einzelnen Sparten, somit auch mit der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt werden, bei dem die Erschließung des Baugebiets mit Stromversorgung besprochen wird.

	Kabelplanungen Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen: • Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. • Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich. Die beiliegenden “Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Stellungnahme vom 06.03.2026	Niederschlagswasserbeseitigung Die Sickerfähigkeit des Untergrundes wurde anhand der durchgeführten Sickerversuche bestätigt. *Für die Versickerung, bzw. Ableitung des Oberflächenwassers in den Steppbach ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Das Wasserrechtsverfahren ist in Absprache mit den zuständigen Behörden und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig vor Abschluss der ersten Baumaßnahme einzuleiten.* Damit eine abschließende Stellungnahme zum Bauleitverfahren abgegeben werden kann, ist ein prüfbarer Bauentwurf, mit dem die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung aufgezeigt und nachgewiesen wird, vorzulegen.	Die Antragsunterlagen für das Wasserrechtsverfahren werden derzeit erstellt und zeitnah eingereicht. Nach Bescheideingang der gehobenen Erlaubnis zum Wasserrechtsverfahren vom Landratsamt Passau wird der Satzungsbeschluss bekannt gemacht, bzw. wird die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Passau beantragt.
Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 03.12.2025	die Telekom baut das Highspeed-Netz immer weiter aus und treibt damit die Breitbandversorgung in Deutschland aktiv voran. Wie Sie wahrscheinlich schon aus den Medien erfahren haben, nimmt die Zahl möglicher Ausbauvorhaben und Ausbauwünsche allerdings stetig zu. Diesem immensen Bedarf können wir jedoch nicht immer nachkommen. Bei der Entscheidung, ob das Telekommunikationsnetz in einer Gemeinde ausgebaut werden soll, berücksichtigen wir unterschiedlichste Kriterien. Dazu zählen neben der Markt- und Wettbewerbssituation, Finanz-, Bau- und Planungskapazitäten, die Realisierung des Ausbaus über Kooperationspartner – sowie nicht zuletzt die Wirtschaftlichkeit des konkreten Ausbaus.	Die Mitteilung, dass seitens der Deutschen Telekom GmbH keine Telekomleitung für das Baugebiet zur Verfügung gestellt werden kann wird zur Kenntnis genommen.

	Wir bedauern Ihnen heute mitzuteilen, dass wir das Neubaugebiet B-Plan WA Gottingerberg, NBG1017216 (Telekom-interne Vorgangsnummer) **mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ausbauen können**. An den weiteren Planungsgesprächen zu diesem Projekt werden wir uns daher nicht mehr beteiligen. Wir bedauern diese Entwicklung und hoffen auf Ihr Verständnis. **Hinweis:** es besteht die Möglichkeit für Kommunen eine **Förderung aus dem Bundesförderprogramm für Breitband** zu beantragen. Für weitere Informationen rufen Sie bitte die Website des Bundesministeriums für digitale Infrastruktur und Verkauf www.bmvi.de/breitbandfoerderung auf. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende Mailadresse(n) daniel.dettenkofer@telekom.de	
Stadtwerke Passau Stellungnahme vom 03.02.2026	Gegen die Aufstellung des Baubauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten sind möglich. Eine Gasversorgung ist nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landratsamt Passau – Umweltschutz Stellungnahme vom 02.03.2026	Sachkomplex Immissionsschutz insb. Lärmschutz und Luftreinhaltung Von Seiten des technischen Umweltschutzes bestehen Bedenken gegen die Planung in der vorliegenden Form. Das beiliegende Lärmschutzgutachten für den parallel geplanten Bebauungsplan prognostiziert Überschreitungen sowohl der Immissionsrichtwerte der DIN18005 als auch der Grenzwerte der 16. BImSchV. Die Möglichkeiten der aktiven Schallschutzmaß- nahmen sind voll auszuschöpfen, bevor auf passive Maßnahmen zurückgegriffen wird. Konkrete Gründe warum Schallschutzwände oder ein Wall nicht umsetzbar sind werden nicht genannt. An Fassaden mit Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV sind Fenster die sich öffnen lassen und zu schützenswerten Räumen führen nicht zulässig. Die bisherigen Festsetzungen stellen keinen ausreichenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm dar.	**Zu aktiven Schallschutzmaßnahmen:** - ein Lärmschutzwall ist aufgrund der Entwässerung zum Versickerungsbereich im Süden nicht umzusetzen. Ein Wall würde die Errichtung der Versickerungsfläche nicht mehr ermöglichen. - Im Rahmen der Planung wurde auch die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Gemeindeverbindungsstraße als aktive Schallschutzmaßnahme geprüft. Eine solche Maßnahme würde jedoch erhebliche städtebauliche und gestalterische Auswirkungen verursachen. Aufgrund der Hanglage des Baugebiets oberhalb der Straße wäre eine wirksame Abschirmung der geplanten Wohngebäude nur bei einer unmittelbaren Lage der Wand an der Straße sowie einer erheblichen Bauhöhe möglich. Die Errichtung einer solchen Wand stünde in keinem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Lärmbelastung und deren räumlicher Ausdehnung. Das Plangebiet liegt am Ortsrand und weist einen offenen Übergang zur umgebenden Landschaft auf. Die geplante Wohnbebauung orientiert sich an der vorhandenen Siedlungsstruktur mit einer offenen Bebauung und Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft. Die Errichtung einer Lärmschutzwand würde in diesem Bereich zu einer massiven baulichen Barrierewirkung führen. Ein solches Bauwerk würde - das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, - die räumliche Beziehung zwischen Straße, Siedlungsbereich und Landschaft unterbrechen, - sowie eine technisch geprägte Infrastrukturwirkung in einem bislang landschaftlich geprägten Ortsrandbereich erzeugen. Die Gemeinde misst dem Erhalt eines verträglichen Orts- und Landschaftsbildes im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein erhebliches Gewicht bei. Diese Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

		Vor diesem Hintergrund kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass eine Lärmschutzwand zwar grundsätzlich eine mögliche aktive Schallschutzmaßnahme darstellt, ihre Errichtung jedoch aufgrund der erheblichen städtebaulichen und gestalterischen Beeinträchtigungen nicht als angemessene Lösung bewertet wird. Die Gemeinde misst daher den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer angemessenen städtebaulichen Gestaltung des Ortsrandes im vorliegenden Fall ein höheres Gewicht bei als der Errichtung einer technisch geprägten Lärmschutzanlage. Der Lärmschutz wird stattdessen durch passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden sichergestellt. Zudem planen wir losgelöst vom Bauleitplanverfahren eine Reduzierung der maximal zulässigen Geschwindigkeit in dem Straßenbereich. Zudem wird in der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Accon GmbH wie folgt auf den aktiven Schallschutz eingegangen: S. 18 8.1.3. Eine Lärmschutzwand entlang der Bayerwaldstraße dürfte aufgrund der optischen Wirkung aus städtebaulichen Gründen ausscheiden. S. 22 9.4 3. Absatz: Durch die Gebäudeanordnung ergeben sich hinreichend geschützte Außenwohnbereiche, in denen die Orientierungswerte für den Tageszeitraum eingehalten werden. In geringem Abstand zur Bayerwaldstraße sind jedoch Geräuscheinwirkungen zu erwarten, die die Schwelle zu unzumutbaren Störungen der Kommunikation und der Erholung überschreiten. Um die Gestaltung der Gebäude nicht übermäßig einzuschränken, werden Außenwohnbereiche nicht eingeschränkt, da sichergestellt ist, dass sich durch die Bebauung auf allen Parzellen ruhige Außenwohnbereichsflächen ergeben. **Zu nicht zulässigen öffenbaren Fenstern** Lediglich im Anwendungsbereich der TA Lärm besteht keine Möglichkeit, den Einwirkungen (allein) durch baulichen Schallschutz zu begegnen mit der Folge, dass nicht öffenbare Fenster erforderlich werden. Bei anderen Lärmeinwirkungen besteht diese Einschränkung nicht, es muss lediglich die Möglichkeit bestehen, sich vor dem Lärm zu schützen, es muss aber nicht unmöglich gemacht werden, sich dem Lärm auszusetzen. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 durch die Verkehrslärmbelastung im Plangebiet nicht eingehalten werden. Gemäß DIN 18005-1 kann die Abwägung den Belang des Schallschutzes bei Überwiegen anderer Belange zurückstellen. Sofern von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich vorgesehen werden. Dieser Ausgleich kann durch geeignete Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung und bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume, erreicht werden. Da die Einwirkungen nicht die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erreichen und die

		Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete, die ebenfalls für das Wohnen geeignet sind, nur in einem kleinen Bereich der Parzelle 1 des Plangebiets überschritten werden, sind die Einwirkungen einer gemeindlichen Abwägung zugänglich. Eine Lärmschutzwand oder ein Wall scheidet sowohl aus technischen als auch, nach Ansicht der Gemeinde, städtebaulichen Gründen aus. Daher wird festgesetzt, dass zum Schlafen nutzbare Räume in den betroffenen Bereichen mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten sind, wenn keine Belüftungsmöglichkeiten über ausreichend gering lärmbelastete Fassaden vorhanden sind. Eine Verpflichtung zur Festsetzung von nicht öffenbaren Fenstern zum Schutz vor Verkehrslärm besteht gemäß den aktuellen Regelungen zum Lärmschutz nicht. Die Gemeinde wird sich für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, für eine Versetzung des Ortsschildes einsetzten. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung kann jedoch nicht durch das Planverfahren ausgelöst oder festgeschrieben werden. Um bei einer eventuellen Reduzierung der Verkehrslärmbelastung von nicht mehr erforderlichen Festsetzungen freigestellt zu werden, wird den Bauherren die Möglichkeit eingeräumt, die erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage der aktuellen Situation zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung zu ermitteln. Die Auflagen stellen die gesunden Lebensverhältnisse im Plangebiet sicher.
Landratsamt Passau – Bauwesen rechtlich Stellungnahme vom 09.03.2026	zu dem vorgelegten Flächennutzungsplandeckblattentwurf in der Fassung vom 19.01.2026 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: 1. Die Stellungnahme/n unserer Fachstelle/n, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert hat/haben, liegt/en bei. 2. Der Naturschutzreferent und die Kreisbaumeisterin haben der Planung formlos zugestimmt. 3. Die Kreisbaumeisterin hat der Planung formlos zugestimmt. 4. Rechtliche Beurteilung a. Eine Genehmigung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Regierung von Niederbayern zum neuen Entwurf eine vorbehaltslos positive Stellungnahme abgibt b. Die zugesagte Berücksichtigung unserer Ziff. 4b werden wir im Verfahren zum neuen Flächennutzungsplan genau prüfen	Zu a) Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 04.03.2026 sieht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Zu b) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans berücksichtigt.
Regierung von Niederbayern Stellungnahme vom 04.03.2026	die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt, den Flächennutzungsplan zu ändern (DB 19) und den Bebauungsplan „Gottingerberg Erweiterung - Bayerwaldstraße“ aufzustellen. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung am Hauptort der Gemeinde geschaffen werden. Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 04.07.2025 Stellung genommen und einige Aspekte in die Planung eingebracht. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Abwägung auch mit unserer Stellungnahme beschäftigt. Aus den Beschlussbuchauszügen geht nachvollziehbar hervor, dass die in der Stellungnahme aufgeführten Innenentwicklungsflächen nicht zur Verfügung stehen. Dies wird zur Kenntnis genom-	Keine Abwägung erforderlich.

	men. Aufgrund der Darlegungen können die geäußerten Bedenken zurückgestellt werden. Ein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung wird nicht geltend gemacht. Aufgrund der Bewertung der Gemeinde, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen wegen fehlender Verkaufsbereitschaft nicht zur Verfügung stünden, sollte deren Rücknahme aus dem F-Plan intensiv geprüft werden. Es entspricht nicht den Grunds- ätzen einer nachhaltigen Bodenpolitik, Flächen, die absehbar nicht zu zur Verfügung stehen, als Wohnbauflächen darzustellen. Dies gilt umso mehr, weil die Flächen in Tiefenbach offenbar schon seit gut 20 Jahren nicht verfügbar gemacht werden konnten. Auch in anderen Ortsteilen sind noch vielfältige Reserven im F-Plan vorhanden, die wohl aus ähnlichen Gründen nicht in Umsetzung kommen. Vor diesem Hintergrund wäre eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes angezeigt.	
Regionaler Planungsverband Donau-Wald Stellungnahme vom 10.03.2026	Keine Einwendungen.	Keine Abwägung erforderlich.

<u>Beschluss:</u>

Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die vorstehende Abwägung und empfiehlt dem Gemeinderat den Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 19 zu fassen.

Abstimmung: 8 : 0

Gegenüberstellung der Veränderung

AKTUELL **Änderung mit Deckblatt Nr. 19**



Beschluss:

Der Gemeinderat macht sich die vorstehende Abwägung zu eigen und fasst den Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 19.

Abstimmung: 18 : 0
(ohne Manfred Bründl, Josef Sattler, Ewald Schmatz)

10. Freibad Haselbach - Beratung über den Erlass einer neuen Benutzungssatzung und Aufhebung der aktuell gültigen Satzung vom 1. Mai 1981 - vgl. dazu Vorberatung Haupt- und Finanzausschuss vom 9. April 2026.

Auszug aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 9. April 2026

TOP 3 - Freibad Haselbach - Vorberatung über den Erlass einer neuen Benutzungssatzung und Aufhebung der aktuell gültigen Satzung vom 1. Mai 1981.

Sachverhaltsdarstellung

Die alte Satzung über die Benutzung des Freibades Haselbach wurde zum 1. Mai 1981 erlassen und ist somit bald 45 Jahre in Kraft. Somit ist Zeit für eine Überarbeitung. Viele Regelungen finden sich in der neuen Satzung im Grunde wieder, einige Regelungen wurden der aktuellen Zeit angepasst. Insbesondere ist der § 8 aus einem anderen Zeitalter (Durchschreitebecken, Bademützen, usw.) des Badebetriebes:

§ 8

Reinlichkeitsvorschriften

1. Jeder Badbenutzer hat sich vor dem Betreten der Schwimmbecken zu brausen.

2. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art, Hautcreme usw. bei Benützung der Badebecken ist untersagt.

3. Alle Badegäste haben in den Schwimmbecken Bademützen zu tragen, von denen sich keine Teile lösen können.

4. Die Durchschreitebecken und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
In den Schwimmbecken dürfen die Badeschuhe nicht getragen werden.

5. Die Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.

6. Papier, Speisereste, Abfälle usw. dürfen nicht weggeworfen bzw. zurückgelassen werden; diese sind in die bereitgestellten Abfallkörbe zu geben.

7. Die Notdurft darf nicht außerhalb der Toiletten verrichtet werden.

Satzung über die Benutzung des Freibades Haselbach vom

Auf Grund von Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad (Sonnenstraße 25 - Ortsteil Haselbach) als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit, Körperpflege, körperlichen Ertüchtigung und der Stärkung des Tourismus dient.

(2) Diese Satzung dient der Sicherheit und Ordnung im Freibad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Bestimmungen dieser Satzung sowie allen weitergehenden Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Bei geschlossenen Personengruppen wie z. B. Vereinen oder Schulklassen hat der jeweils Aufsichtsführende (Übungsleiter, Klassenlehrer, o.ä.) für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Das gemeindliche Freibad steht während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist den Freibadmitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:

a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils geltenden Fassung leiden,

b) Personen mit offenen Wunden oder Hautveränderungen (Schuppen, Schorf), die sich ablösen und in das Wasser übergehen können, nur Ausschluss Beckennutzung?

c) mit Ungeziefer (z. B. Läusen, …) behaftete Personen,

d) Personen, die betrunken sind,

e) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

f) Personen, die Waffen (z. B. Messer, Schusswaffe, Schlagstock, …) mit sich führen,

g) Personen, die Tiere mit sich führen,

h) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder ? unter 6 / **8** / **10** Jahren ?, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten ? volljährigen / verantwortliche ? Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.

§ 106 (BGB) Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

→ Das siebte Lebensjahr vollendet man mit seinem 7. Geburtstag. Ab diesem Zeitpunkt ist man nicht mehr geschäftsunfähig, sondern beschränkt geschäftsfähig. Es greif der sogenannte Taschengeldparagraf und Kinder in diesem alter dürfen kleinere Einkäufe selbst tätigen.

Beschlüsse zum § 2 Absatz 3:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich im Absatz 3 für eine Nutzung von Kindern ab 8 Jahren mit geeigneter Begleitperson aussprechen kann.

Abstimmung: 12 : 1

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich dafür aussprechen kann, dass die Begleitperson volljährig sein muss.

Abstimmung: 8 : 5

Aus Vereinfachung der Verständlichkeit wird der Absatz 3 in zwei Absätze aufgeteilt. Somit werden die Absätze 3 und 4 wie folgt zu formulieren:

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson erforderlich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 3

Benutzung des gemeindlichen Freibades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine volljährige Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des gemeindlichen Freibades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Aushang am Eingang des Freibades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Wasserbecken, Liegemöglichkeiten, Spielplätze usw. zu verlassen. Spätestens zum Ende der ausgehängten Öffnungszeit schließt das Freibad.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung oder bei Schließung des Freibads im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 5

Eintrittskarten und -preise

(1) Die Tageskarte (Einzelkarte) gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades an diesem Tag.

(2) Saisonkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Freibades an einem Badetag; sie sind nicht übertragbar.

(3) Die Tageskarten sind am Kassenautomaten vor Ort erhältlich. Saisonkarten sind nur an der Kasse vor Ort zu erwerben. Der Eingangs- und Kassenbereich ist mit einer Videokamera überwacht.

(4) Die Höhe der Eintrittspreise regelt die Gebührensatzung zu dieser Benutzungssatzung.

§ 6

Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen oder Außenduschen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

§ 7

Verhalten im gemeindlichen Bad

(1) Jeder Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass keine anderen Badegäste geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

(2) Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel (Liegen) sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Schäden sind unverzüglich bei den Freibadmitarbeitern zu melden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

a) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken,

b) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,

c) Verunreinigungen des Badewassers,

d) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,

e) Mitbringen von Glasflaschen und sonst zerbrechlichen Behältnissen,

f) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Musikboxen und dergleichen),

g) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,

h) Rauchen in allen Räumen sowie im Beckenbereich des Freibades,

i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,

j) Nichtschwimmer, mit Schwimmhilfen (Schwimmflügel, Schwimmreifen, Poolnudel o.ä.) im Schwimmerbereich,

k) Nutzung von Luftmatratzen, Surfboards etc., sind auf Anweisung des Personals aus dem Becken zu entfernen,

l) Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 8

Kinderbecken

Das Kinderbecken darf nur von Kindern **unter 8 Jahren** benutzt werden. Die Aufsichtspflicht obliegt der Begleitperson.

§ 9

Kinderspielplatz (Schaukel und sonstige Spielgeräte), Beachvolleyball- und Fußballfeld

Die Benutzung dieser Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers.

§ 10

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss, Hausrecht

(1) Das Personal oder weitere Beauftragte haben für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die im Freibad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen (Hausverbot) werden.

(3) Der jeweils Aufsicht führende Fachkraft übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Freibad nach Absatz 2 können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 11

Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich beim Badepersonal abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Monaten entsorgt oder verwertet.

§ 12

Haftung

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für die in den Schließfächern hinterlegten Wertsachen, Kleidungsstücke, usw. haftet die Gemeinde nicht.

§ 13

Bewehrung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie gegen Einzelanordnungen aufgrund dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet. (Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung)

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Mai 1981 außer Kraft.

Tiefenbach, xx.xx.xxxx

Gemeinde Tiefenbach

Christian Fürst,

1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Empfehlung an den Gemeinderat zum Erlass der Satzung über die Benutzung des Freibades Haselbach aussprechen kann.

Abstimmung: 12 : 1

Offene Fragen und Diskussionspunkte aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 9. April 2026

In einer typischen Freibadsatzung (Haus- und Badeordnung) hängen die Altersgrenzen eng mit der Sicherheit und der gesetzlichen Aufsichtspflicht zusammen. Obwohl Kommunen Details individuell regeln können, orientieren sich die meisten an diesen Standards:

Ab wann dürfen Kinder allein ins Freibad?

Es gibt keine starre gesetzliche Altersgrenze, aber die Hausordnungen der Betreiber legen meist Folgendes fest:

Regelfall: Kinder dürfen oft ab dem vollendeten 7. Lebensjahr allein in das Bad, sofern sie nachweislich schwimmen können (mindestens Bronze-Abzeichen empfohlen).

Freibad Büchlberg = 6 Jahre

Freibad Osterhofen = 6 Jahre

Freibad Regen = 6 Jahre

Strengere Regeln: Viele Betreiber (größere Bäder in Städten) setzen die Grenze für den Alleinbesuch erst bei 10 Jahren an.

Grundvoraussetzung: Das Kind muss körperlich und geistig in der Lage sein, die Baderegeln zu verstehen und zu befolgen. Die endgültige Verantwortung für die Einschätzung der Reife liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Wie alt müssen Begleitpersonen sein?

Wenn ein Kind noch nicht allein ins Bad darf, muss eine "geeignete Begleitperson" dabei sein.

Mindestalter: In der Regel muss die Begleitperson volljährig (18 Jahre) sein. Manche Satzungen erlauben auch Jugendliche ab 16 Jahren als Aufsichtsperson, sofern diese die nötige Reife und Schwimmfähigkeit besitzen.

Anforderung "Geeignet": Die Person muss in der Lage sein, das Kind ständig zu beaufsichtigen. Das bedeutet: Sie muss selbst sicher schwimmen können. Sie darf nicht durch Alkohol oder Medikamente eingeschränkt sein. Sie muss im Notfall rettungsfähig sein (zumindest das Kind aus dem Wasser ziehen können).

Empfehlungen

Die Satzung stellt klar, dass die primäre Aufsichtspflicht bei den Eltern/Begleitpersonen liegt und nicht auf das Badpersonal übergeht.

Nichtschwimmer: Kinder, die nicht schwimmen können, müssen unabhängig vom Alter in Begleitung einer Aufsichtsperson sein und dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Becken aufhalten.

Nachweis: Das Personal ist berechtigt, Altersnachweise (Schülerausweis) oder Schwimmabzeichen zu kontrollieren.

Urteile zum Thema Freibad

Für welche Unfälle haftet der Betreiber des Schwimmbads?

Die Betreiber eines Schwimmbads, ob kommunal oder gewerblich, haben eine sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Sie sind verpflichtet, ihre Anlage so zu gestalten und zu betreiben, dass keine vermeidbaren Gefahren für Besucher entstehen. Dazu gehört unter anderem die regelmäßige Kontrolle von Becken, Leitern, Rutschen und Sprungtürmen, die ordnungsgemäße Wartung der technischen Anlagen, das Anbringung von Warnschildern, die Absicherung von Gefahrenzonen und die ausreichende Beaufsichtigung durch qualifiziertes Personal.

Verletzt der Betreiber seine Pflichten und kommt es dadurch zu einem Unfall, kann er zivilrechtlich haftbar gemacht werden, etwa für Schmerzensgeld oder Verdienstausfall.

So darf der Betreiber des Schwimmbads das gleichzeitige Springen von mehreren Ebenen eines Sprungturms aufgrund der erhöhten Gefahr, dass es zu einem Unfall kommen kann, nicht erlauben, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart (Az. 2 U 11/17).

Wird ein Spielgerät unkontrolliert von einem Badegast benutzt, haftet der Betreiber des Schwimmbads für einen Unfall, wenn für ihn die unkontrollierte Benutzung und Gefahr erkennbar war, so das Amtsgericht (AG) Bremen (Az. 9 C 5/14).

Gibt es im Schwimmbad Metallplatten auf dem Boden, die sich durch Sonneneinstrahlungen stark erhitzen und damit eine Gefahrenquelle für Badegäste darstellen, weil diese sich an den Fußsohlen verbrennen können, muss der Betreiber des Schwimmbads Vorkehrungen treffen, um seine Gäste vor dieser Gefahr zu schützen. Das entschied das Landgericht (LG) Koblenz

(Az.1 O 62/20) im Fall eines Kindes, dass sich auf einer heißen Metallbodenplatte die Fußsohlen verbrannte. Das Gericht verpflichtete den Betreiber des Schwimmbads zur Zahlung von 750 Euro Schmerzensgeld. Die Besucher eines Schwimmbades müssen sich laut Gericht darauf verlassen können, dass sie jeden Bodenbelag im Schwimmbad gefahrlos betreten können. Nach einer Entscheidung des OLG Oldenburg (Az. 14 U 49/24) haftet ein Schwimmbadbetreiber und der Hersteller einer Wasserrutsche auch dann für einen Unfall, wenn die Wasserrutsche entgegen den Nutzungshinweisen vom Badegast genutzt wurde- zumindest dann, wenn durch eine regelwidrige Nutzung schwerste Schäden beim Badegast entstehen können.

Aber: Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber des Schwimmbads scheidet bei einem Unfall laut OLG Hamm (Az. I-7 U 22/12) aus, wenn eine Wasserrutsche allen DIN-Vorschriften entspricht. Der Betreiber des Schwimmbads haftet auch nicht, wenn sich ein Badegast aufgrund des von der Sonne stark erhitzten Wassers im Freibadbecken verbrennt, entschied das LG Coburg (Az. 23 O 726/06). Dieser Unfall fällt laut Gericht unter das allgemeine Lebensrisiko.

Welche Pflichten und Aufgaben hat das Aufsichtspersonal im Schwimmbad?

Der Bundesgerichtshof (Az. III ZR 60/16) hat zu den Überwachungs- und Rettungspflichten der Schwimmbadaufsicht in einer Entscheidung Stellung genommen. Danach besteht für die Badeaufsicht nicht die Pflicht jeden Schwimmer lückenlos zu beobachten, aber sie muss den Badebetrieb ständig im Blick haben und mögliche Gefahren für die Badegäste erkennen. Wichtig ist, dass sich die Badeaufsicht an einem Ort aufhält, an dem sie den gesamten Schwimmbereich einsehen kann und gelegentlich auch mal ihren Standort ändert.

Auch das OLG Nürnberg (Az. 4 U 1455/17) stellt klar, dass Schwimmbad-Besucher keine Rundum-Kontrolle erwarten können. Eine lückenlose Aufsicht sei für den Betreiber des Schwimmbads nicht zumutbar. Auch könne ein Badegast nicht erwarten, dass die Schwimmbadaufsicht nach jedem Sprung von einem Sprungturm nachschaut, ob das Auftauchbecken frei ist. Es reicht aus, wenn eine Badeaufsicht den Zugang zum Sprungturm und die Abstände der Sprünge kontrolliert.

Für welche Unfälle sind die Besucher eines Schwimmbads selbst verantwortlich?

Schwimmbadbesucher müssen sich an die Regeln und Anweisungen des Schwimmbads halten. Dazu gehören die Badeordnung, die Nutzungshinweise für Rutschen oder Sprungtürme und allgemeine Verhaltensregeln. Begeht ein Besucher eine grob fahrlässige Handlung, etwa durch mutwilliges Überspringen von Absperrungen oder das Ignorieren von Warnhinweisen, trägt er in der Regel die Verantwortung für die daraus entstehenden Unfälle. Bei der Haftungsfrage wird auch berücksichtigt, ob der Verunglückte selbst zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Das sogenannte Mitverschulden kann die Haftung des Betreibers mindern oder sogar ausschließen. Fälle von Mitverschulden sind zum Beispiel, wenn ein Erwachsener kopfüber ins seichte Wasser trotz Warnschild springt, oder ein Besucher ignoriert die Anweisung, sich beim Sprungturm anzustellen, und wird verletzt.

Klettert ein Badegast am Ende einer Wasserrutsche in die Röhre und kollidiert mit einem anderen Badegast, haftet der Schwimmbadbetreiber für diesen Unfall nicht. Das entschied das

OLG Koblenz (Az. 1 W 200/10). Der Schwimmbadbetreiber muss seine Badegäste nicht vor Gefahren warnen, die sie selbst erkennen können.

Verletzt sich ein Badegast am Kopf, weil er beim Auftauchen den Auslauf der Kinderrutsche nicht gesehen hat, haftet für diesen Unfall nicht der Betreiber des Schwimmbads, entschied das AG Coburg (Az. 11 C 1432/17). Die Rutsche entsprach den maßgeblichen DIN-Vorschriften und der Betreiber des Schwimmbades sei nicht verpflichtet seine Badegäste davor zu warnen im Bereich der Kinderrutsche nicht ohne ausreichende Sicht zu tauchen oder zu schwimmen. Ein umsichtiger Badegast könne diese Gefahr selbst erkennen und sei auch selbst dafür verantwortlich sein Tauchgebiet zu beobachten.

Der Nassbereich eines Schwimmbeckens muss weder mit Gummimatten ausgelegt werden, noch müssen die Schwimmbadbesucher besonders auf die Rutschgefahr aufmerksam gemacht werden, entschied das OLG Nürnberg (Az. 4 U 1176/17). Ein Handlauf am Schwimmbecken reiche zur Gefahrenabwehr aus. Zusätzlich Gummimatten musste der Betreiber des Schwimmbads zur Vermeidung von Unfällen nicht auslegen. Besucher muss die Rutschgefahr bewusst sein.

Eine sog. Wellenrutsche stellt gegenüber einer üblichen Wasserrutsche kein erhöhtes Gefährdungspotential dar. Aus diesem Grund muss der Schwimmbadbetreiber die Badegäste auch nicht gesondert auf diesen Rutschentyp hinweisen, entschied das OLG Hamm (Az. 9 U 13/14).

Ist in einer Umkleidekabine eine Bank nicht fest mit der Wand oder dem Boden verschraubt, stellt das noch keine Pflichtverletzung des Schwimmbadbetreibers dar, entschied das AG München (Az. 191 C 21259/13). Bei sachgerechter Nutzung der Bank durch den Badegast stelle diese keine Gefahrenquelle dar.

Bricht ein Plastikstuhl auseinander, weil sich ein übergewichtiger Badegast auf ihn setzt, und kommt dieser zu Fall, führt das nicht zu einer Haftung des Betreibers des Schwimmbads, entschied das OLG Saarbrücken (Az. 4 U 149/16). Der Betreiber des Schwimmbades ist nicht verpflichtet ein Maximalgewicht auf den Stühlen anzugeben.

Welche Aufsichtspflicht haben Eltern im Schwimmbad?

Kinder gelten rechtlich als besonders schutzbedürftig. Trotzdem liegt die Aufsichtspflicht primär bei den Eltern oder Begleitpersonen und nicht beim Schwimmbadbetreiber. Eltern oder Aufsichtspersonen haben die Pflicht, ihre Kinder im Schwimmbad zu beaufsichtigen. Vernachlässigen sie diese Aufsichtspflicht und es kommt zu einem Unfall, können sie haftbar gemacht werden. Besonders in Bereichen wie dem Kinderbecken oder bei der Nutzung von Rutschen und Sprungtürmen müssen Kinder stets im Blick behalten werden, um Unfälle zu vermeiden.

Das Vorhandensein einer Schwimmbadaufsicht entbindet Eltern nicht von ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern. Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind sich nur in Bereichen aufhält, die seiner Schwimmfähigkeit entsprechen. Kleine Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht im Wasser spielen und sollten keinesfalls aus dem Auge gelassen werden.

Ein Betreiber eines Schwimmbads haftet nicht, wenn ein vierjähriges Kind auf einer Bank im Umkleidebereich umkippt und damit seine Mutter verletzt, entschied das AG München (Az. 191 C 21259/13). Der Mutter obliegt die Aufsichtspflicht und nach Ansicht des Gerichts musste die Bank nicht mit dem Schwimmbadboden fest verankert sein.

Auf Grund der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss und der vorgenannten Ausführungen ergibt sich folgender Satzungsentwurf (Ergänzungen/Änderungen sind mit rot markiert):

Satzung über die Benutzung des Freibades Haselbach vom

Auf Grund von Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

§ 1
Art und Zweck der Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad (Sonnenstraße 25 - Ortsteil Haselbach) als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit, Körperpflege, körperlichen Ertüchtigung und der Stärkung des Tourismus dient.

(2) Diese Satzung dient der Sicherheit und Ordnung im Freibad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Bestimmungen dieser Satzung sowie allen weitergehenden Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Bei geschlossenen Personengruppen wie z. B. Vereinen oder Schulklassen hat der jeweils Aufsichtsführende (Übungsleiter, Klassenlehrer, o.ä.) für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

§ 2
Benutzungsrecht

(1) Das gemeindliche Freibad steht während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist den Freibadmitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:

a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils geltenden Fassung leiden,

b) mit Ungeziefer (z. B. Läusen, …) behaftete Personen,

c) Personen, die betrunken sind,

d) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

e) Personen, die Waffen (z. B. Messer, Schusswaffe, Schlagstock, …) mit sich führen,

f) Personen, die Tiere mit sich führen,

g) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson (18 Jahre) erforderlich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 3

Benutzung des gemeindlichen Freibades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine volljährige Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des gemeindlichen Freibades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Aushang am Eingang des Freibades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und keine Badegäste mehr zugelassen. Eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Wasserbecken, Liegemöglichkeiten, Spielplätze usw. zu verlassen. Spätestens zum Ende der ausgehängten Öffnungszeit schließt das Freibad.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung oder bei Schließung des Freibads im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 5

Eintrittskarten und -preise

(1) Die Tageskarte (Einzelkarte) gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades an diesem Tag.

(2) Saisonkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Freibades an einem Badetag; sie sind nicht übertragbar.

(3) Die Tageskarten sind am Kassenautomaten vor Ort erhältlich. Saisonkarten sind nur an der Kasse vor Ort zu erwerben. Der Eingangs- und Kassenbereich ist mit einer Videokamera überwacht.

(4) Die Höhe der Eintrittspreise regelt die Gebührensatzung zu dieser Benutzungssatzung.

§ 6

Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Badehose, Badeanzug oder Bikini (Ober- und Unterteil) aus schwimmtauglichen Materialien sind zu verwenden. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen oder Außenduschen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

§ 7

Verhalten im gemeindlichen Bad und Beckennutzung

(1) Jeder Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass keine anderen Badegäste geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

(2) Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel (Liegen) sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Schäden sind unverzüglich bei den Freibadmitarbeitern zu melden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

a) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken,

b) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,

c) Verunreinigungen des Badewassers,

d) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,

e) Mitbringen von Glasflaschen und sonst zerbrechlichen Behältnissen,

f) Verwendung mitgebrachter Musikboxen und dergleichen,

g) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,

h) Rauchen in allen Räumen sowie im Beckenbereich des Freibades,

i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,

j) Nichtschwimmer, mit Schwimmhilfen (Schwimmflügel, Schwimmreifen, Poolnudel o.ä.) im Schwimmerbereich,

k) Nutzung von Luftmatratzen, Surfboards etc., sind auf Anweisung des Personals aus dem Becken zu entfernen,

l) Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

m) Personen, die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Hautkrankheiten leiden, dürfen die Schwimmbecken nicht benutzen (Ausschluss von der Beckennutzung).

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

(6) Verbale und körperliche Belästigungen, insbesondere gegenüber Frauen und nicht-binären Menschen werden nicht geduldet.

§ 8

Kinderbecken

Das Kinderbecken darf nur von Kindern **unter 8 Jahren** benutzt werden. Die Aufsichtspflicht obliegt der Begleitperson.

§ 9

Kinderspielplatz (Schaukel und sonstige Spielgeräte), Beachvolleyball- und Fußballfeld

Die Benutzung dieser Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers.

§ 10

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss, Hausrecht

(1) Das Freibadpersonal oder weitere Beauftragte haben für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die im Freibad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvor-

schriften verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen (Hausverbot) werden.

(3) Die jeweils Aufsicht führende Fachkraft übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Freibad nach Absatz 2 können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 11

Fundsachen

Fundsachen, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich beim Badepersonal abzugeben. Fundsachen, für die kein gesetzlicher Anspruch erhoben wird, werden im Freibad aufbewahrt und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Monaten entsorgt oder verwertet.

§ 12

Haftung

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für die in den Schließfächern hinterlegten Wertsachen, Kleidungsstücke, usw. haftet die Gemeinde nicht.

§ 13

Bewehrung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie gegen Einzelanordnungen aufgrund dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung (bis zu 2.500 €) geahndet.

§ 14

Sonstiges und Hinweise

(1) Es wird klargestellt, dass die primäre Aufsichtspflicht bei den Eltern/Begleitpersonen liegt und nicht auf das Badpersonal übergeht.

(2) Kinder, die nicht schwimmen können, müssen unabhängig vom Alter in Begleitung einer Aufsichtsperson sein und dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Becken (Nichtschwimmer) aufhalten.

(3) Das Personal ist berechtigt, Altersnachweise kontrollieren.

(4) Der Ausschluss von der Beckennutzung (§ 7 Abs. 3 Buchstabe m) erfolgt aus Hygienevorschriften, um das Badewasser vor Verunreinigung zu schützen und das Infektionsrisiko für andere Badegäste zu minimieren sowie dem Schutz der offenen Wunde vor Keimen.

(5) Die kostenlos zur Verfügung gestellten Badeliegen sind nach der Nutzung wieder an den Ausgabepunkt zurückzustellen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Mai 1981 außer Kraft.

Tiefenbach, xx.xx.xxxx

Gemeinde Tiefenbach

Christian Fürst,

1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für den Erlass der vorgestellten Satzung zur Benutzung des Freibad Haselbach aussprechen kann.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Manfred Bründl)

11. Errichtung eines Hochwasserschutzdamms bei Oberhaselbach (HWRB III) - Auftragsvergabe für die Tragwerksplanung nach durchgeführter Angebotseinholung.

Sachverhaltsdarstellung

Aktuell befinden sich die Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren und zur Planfeststellung des Hochwasserschutzgebietes beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zur Begutachtung vor. Sämtliche Fachstellen wurden beteiligt und größere Einwände wurden nicht vorgebracht. Die öffentliche Auslegung soll nach aktuellem Stand im Mai 2026 erfolgen. Die Unterlagen zum Förderantrag werden noch in dieser Woche an das Wasserwirtschaftsamt geschickt. Sollten im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Einwände vorgetragen werden, könnte im Juni 2026 die öffentliche Ausschreibung erfolgen. Für die Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen und der damit verbundenen Konkretisierung der Massen ist eine statische Berechnung erforderlich. Daher wurden entsprechende Angebote eingeholt.

Angeforderte Angebote:	4
Abgegebene Angebote:	2
Kostenschätzung:	62.000,00 €/brutto
Wirtschaftlichster Bieter:	GeoPlan GmbH Osterhofen
Angebotssumme:	**36.657,33 €/brutto**
Differenz Angebotssumme/Kostenberechnung:	- 25.342,67 €/brutto
nächster	51.152,54 €/brutto
höchster	51.152,54 €/brutto

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters, die GeoPlan GmbH aus Osterhofen, mit einer Auftragssumme in Höhe von 36.657,33 €/brutto aussprechen kann.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Manfred Bründl, Anna-Lena Fürst)

12. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters

Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach

Der Vorsitzende informiert, dass der Rückbau demnächst abgeschlossen sein wird. Am 28. Arpil 2026 ist der nächste große Baustellentermin. In diesem Termin soll ein Fahrplan für den Wiederaufbau erarbeitet werden. Vorm Start des Wiederaufbaus werden vom Chemiker und vom Sachverständigen noch Untersuchungen durchgeführt. Erst nach deren Freigabe kann mit dem Wiederaufbau begonnen werden. Nach jetzigem Standt kann voraussichtlich im Juni/Juli 2026 mit dem Wiederaufbau begonnen werden.

13. Abschiedsworte des ersten Bürgermeisters zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern für die geleisteten Dienste im Gemeinderat. Folgende Gemeinderatsmitglieder scheiden zum 30. April 2026 aus dem Gemeinderat aus:

Christina Roßgoderer	→ 01.05.2020 bis 30.06.2026	→ 6 Jahre
Johannes Regner	→ 01.05.2020 bis 30.06.2026	→ 6 Jahre
Manfred Bründl	→ 01.05.2020 bis 30.06.20206	→ 6Jahre
Bruno Gottschaller	→ 01.05.2020 bis 30.04.2026	→ 6 Jahre
Johannes Unholzer	→ 01.05.2020 bis 30.04.2026	→ 6 Jahre
Ewald Schmatz	→ 01.05.2008 bis 30.04.2026	→ 18 Jahre
Richard Roßgoderer	→ 01.05.1996 bis 30.04.2026	→ 30 Jahre

In einem kleinen Rückblick lässt der Vorsitzende das Geleistete Revue passieren.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende in diesem Rahmen auch bei Anni Regner, die nach 30 Jahren Amtszeit zum 30. April 2026 aus dem Kreistag ausscheidet. Anni Regner war in der Zeit von 01. Mai 2014 bis 30. April 2020 für 6 Jahre Mitglied im Tiefenbacher Gemeinderat.

14. Anfragen an den ersten Bürgermeister.

Ewald Schmatz
Es wird angefragt, ob die entstandenen Schäden während der Osterrallye beim Feldweg zwischen Maierhof und Epping noch behoben werden. Der Vorsitzende antwortet, dass in der kommenden Woche ein Termin mit den Vertretern des ASC Tiefenbach stattfindet und der Schaden besprochen wird.

Josef Sattler
Es wird angefragt, warum während der Osterrallye schon vor 12 Uhr Straßen gesperrt wurde, obwohl eine Sperrung erst ab 12 Uhr vereinbart war. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass die Straßen auch über 18 Uhr hinaus gesperrt waren. Bei einem so großen Zeitkorridor sind die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu stark eingeschränkt. Der Vorsitzende antwortet, dass dies ebenfalls mit den Verantwortlichen des ASC Tiefenbach beim Termin in der kommenden Woche besprochen wird.

Tiefenbach, 2026-04-23

Der Vorsitzende:

gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

gez.

Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter

Für die TOP´s 3, 4, 5, 6 u. 8:

gez.

Sandra Schadenfroh,
Kämmerin